

Benutzungsordnung für die Räume der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Büren

Präambel

Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Büren haben grundsätzlich Vorrang vor einer Nutzung der Räume durch externe Gruppen!

I.

1. Im Rahmen der dezentralen offenen Kinder- und Jugendarbeit betreibt die Stadt Büren folgende Häuser der offenen Tür - nachfolgend „HoT“ genannt -: Treffpunkt 34, Bahnhofstraße 34, Büren, Jugendtreff Steinhausen, Schulstraße 11, Büren-Steinhausen und HoT Wewelsburg, Oberhagen 2, Büren-Wewelsburg.
2. Leiter der Einrichtung ist der Jugendpfleger der Stadt Büren. Er übt das Hausrecht für die Verwaltung der Stadt Büren - nachstehend Stadt genannt - aus. Er kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Mitarbeiter bzw. Personen seines Vertrauens übertragen.
3. Das HoT ist offen für einzelne Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie für anerkannte freie Träger der offenen und/oder verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit.
4.
 - a) Das HoT wird auch zur Verfügung gestellt für Zusammenschlüsse der in Ziffer 3 genannten Personen, Vereine, Gruppeninitiativen usw.
 - b) Das HoT kann zudem für andere kulturelle und gemeinnützige Vereine, Gruppen, Initiativen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden, insofern dadurch die Belange der kommunalen Jugendarbeit nicht beeinträchtigt werden (siehe Präambel).
 - c) Die in Ziffer 4a) und b) genannten Gruppen usw. - im folgenden „Veranstalter“ genannt - haben vor der Nutzung des HoTs Informationen über Veranstalter und Veranstaltungen beim Jugendpfleger der Stadt Büren abzugeben und einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Büren abzuschließen, in dem die Nutzung des HoTs erlaubt wird. Die Erlaubnis kann für einmalige sowie wiederkehrende Benutzung erteilt werden.
 - d) Für den Fall einer Nutzung durch einen in Ziffer 4 genannten „Veranstalter“ übernimmt der „Veranstalter“ die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der ihm überlassenen Räume einschließlich sämtlicher Zuwegungen und Toilettenanlagen. Der „Veranstalter“ ist verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Der „Veranstalter“ haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Er hat der Stadt bei bzw. vor Abschluss des Nutzungsvertrages nachzuweisen, dass eine Haftpflichtversicherung besteht. Eine Haftung der Stadt ist bei Nutzung durch einen „Veranstalter“ auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darauf wird der „Veranstalter“ im Nutzungsvertrag hingewiesen. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen haftet der „Veranstalter“ gegenüber der Stadt für die zur Beseitigung notwendigen Kosten.
 - e) Der „Veranstalter“ übernimmt alle Veranstaltungs- und Folgekosten (z.B. Werbung, GEMA-Gebühren etc.).
5. Die Stadt kann die Erlaubnis der Nutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen aus wichtigem Grund ohne Ersatzanspruch widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) eine von der Stadt geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht im voraus nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht im voraus erbracht wird,

- b) durch eine geplante Veranstaltung bzw. Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt als Gebietskörperschaft zu befürchten ist oder/und
- c) die Räume in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

II.

1. Die Räume, Einrichtungen und sonstigen Gegenstände des HoTs sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen an Räumen, Einrichtungen, Geräten und sonstigen Sachen sind unverzüglich, spätestens im Verlauf des nächsten Tages, dem Leiter bzw. den diensthabenden Mitarbeitern des HoTs mitzuteilen. Offenes Feuer ist beim Verlassen des Raumes zu löschen.
2. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zu Schadensersatz.
3. Einrichtungsgegenstände sind zweckentsprechend zu verwenden.
4. Die Einrichtungsgegenstände gelten als mit überlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
5. Räume gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn vor der Benutzung keine Mängel geltend gemacht werden.
6. Bei einer Verschmutzung über das normale Maß hinaus wird die Reinigung in Rechnung gestellt.

III.

1. Die Hausordnung ist bindend und wird mit dem Betreten des HoT bzw. dessen Außengeländes anerkannt.
2. Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot geahndet werden.
3. Das Mitbringen von Alkohol und/oder Drogen jeder Art in das HoT ist verboten.
4. Wer im angetrunkenen Zustand oder unter Drogeneinfluss angetroffen wird, wird des Hauses verwiesen.
5. Geschäftliche Werbung innerhalb und außerhalb des Gebäudes ist nur mit Genehmigung gestattet.
6. Strom und Wasser sind ökonomisch zu nutzen.
7. Fahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
8. Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Verwaltung der Stadt Büren den betreffenden Benutzer des HoTs ganz oder teilweise von der Benutzung ausschließen.

Büren, den 12. Juni 2012

Stadt Büren

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister